

Auftrag zur Stromlieferung (Stromlieferungs Sondervertrag) - SSW-Vorkasse -



Posteingang

1) Vertragsnehmer (Kunde)

Namensänderung Tarifwechsel Abschlagsänderung

Kundenkonto-Nr.: _____

ZG-Partner-Nr.: _____

Anrede Firma / Name, Vorname _____

Anschrift _____

Rechnungsanschrift _____

Der Kunde übernimmt als Vertragspartner der SSW das Haus die Wohnung als Eigentümer Mieter des bisherigen Eigentümers Mieters _____

2) Lieferanschrift

Leerstand _____

Verbr.Stellen-Nr.: _____

Anlagen-Nr.: _____

Straße / Hausnummer des Anschlusses _____

bisherige Anschrift _____

Reg.Gericht/ HRB-Nr. _____ Geb.Datum _____ Telefon _____

3) Zählerdaten (bei Zweifachtarif-Zähler bitte auch NT-Stand angeben)

Zähler-Nr. _____ Zählerstand: HT _____ NT _____ abgelesen am _____

4) Zahlungsangaben für wiederkehrende Lastschriften (Abschläge) und Einmaleinzug (Rechnungsbetrag)

Die Erteilung einer SEPA Lastschriftvereinbarung ist eine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Sondervertrages.

SEPA Lastschrift Vereinbarung Ich/Wir ermächtige(n) die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG (SSW), die Rechnungsbeträge einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von SSW auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name der/des Kontoinhaber/in _____

Name und Ort des Kreditinstitutes _____

Anschrift der/des Kontoinhaber/in _____

IBAN internationale Bankkonto-Nr. _____

x _____

Ort, Datum und Unterschrift der/des Kontoinhaber/in _____

BIC internationale Bankidentifikation (8 oder 11 Stellen) _____

5) Ihr Preis - gültig ab Vertragsbeginn

	Arbeitspreise je kWh [ct/kWh]	Grundpreis [€/Jahr]	Erstlaufzeit	Verlängerung	Kündigungsfrist
<input type="checkbox"/> SSW Strom 1 günstig bis 2.039 kWh	27,54 ./. 4% = 26,44	60,00 ./. 4% = 57,60	bis 31.12. des Jahres des Vertragsabschlusses	12 Monate	3 Monate zum Laufzeitende
<input type="checkbox"/> SSW Strom 2 günstig ab 2.040 kWh	26,32 ./. 4% = 25,27	85,00 ./. 4% = 81,60			
<input type="checkbox"/> SSW Strom 3 günstig ab 4.202 kWh	25,60 ./. 4% = 24,58	115,00 ./. 4% = 110,40			
<ul style="list-style-type: none"> Der einmal im Jahr fällige Abschlag ist im Voraus zu leisten; am Jahresende erhält der Kunde eine Jahresverbrauchsabrechnung Der Abschlag errechnet sich auf einem unterstellten Jahresverbrauchs auf Basis des Letztjahresverbrauchs 					
Vertragsbeginn:		Abbuchungsbetrag: €			

6) Lieferbedingungen

Der Abschluss des Versorgungsvertrages erfolgt nur, wenn aus anderen Abnahmestellen des Kunden keine Zahlungsrückstände bestehen.

7) Auftragserteilung

Der Kunde beauftragt die SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG mit der Lieferung des gesamten Haushaltsbedarfes an elektrischer Energie für die unter Ziffer 2 genannte Lieferanschrift. Mit dem im Auftrag genannten Vertragsbeginn tritt dieser Stromlieferungs Sondervertrag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Sondervertrages erlischt der bisherige Stromlieferungsvertrag. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die SSW für die Beendigung der Versorgung gemäß diesem Sondervertrag einen Zählerstand zugrunde legt, der sich aus einer rechnerischen Ermittlung – unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen – ergibt. Gerne kann der Kunde der SSW seinen Zählerstand unter Tel.: 06851 / 902-555 mitteilen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden im Rahmen der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt. **Vertragsgrundlage des Stromlieferungs Sondervertrages sowie des Anschlussnutzungsverhältnisses sind neben diesem Vertrag die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG Strom“ in ihrer neuesten Fassung, die beigelegt sind (siehe Rückseite) und von denen der Kunde Kenntnis genommen hat.**

8) Widerrufsrecht und -folgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf dem beigelegten separaten Blatt dieses Vertrages enthalten.

9) Weitere Informationen (bitte ankreuzen)

Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihn SSW zu Zwecken der Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung, insbesondere zur Unterbreitung neuer Angebote per e-Mail, telefonisch oder auch persönlich auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus kontaktiert. Dem Kunden ist bekannt, dass er der Nutzung gemäß §28 BDSG jederzeit widersprechen kann. Hierzu genügt es, unter der Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ gegenüber der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel oder per Mail info@stadtwerke-st-wendel.de oder per Fax: 06851 / 902-512 den Widerspruch zu erklären.

Ort, Datum _____

x

rechtsverb. Unterschrift der Kundin/des Kunden _____

Grundversorger:

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Marienstraße 1, 66606 St. Wendel
Telefon: 06851 / 902-0
Telefax: 06851 / 902-512
Direkt-Durchwahl zum Kunden-Service: 06851/902-555
E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de
Internet: www.stadtwerke-st-wendel.de

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Amtsgericht Saarbrücken HRA 80701
USt-IdNr.: DE167427491
Steuer-Nr.: 060/163/09700
Geschäftsführung: SSW-Stadtwerke St. Wendel
Geschäftsführungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Saarbrücken HRB 81043

Geschäftsführer: Dietmar Bauer, Peter Wagner
Aufsichtsratsvorsitzender: Bürgermeister Peter Klär
Bankverbindung: Kreissparkasse St. Wendel
IBAN: DE52 5925 1020 0000 0522 25
BIC: SALADE51WND
Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE89SSW00000071408

Netzbetreiber:

SSW Netz GmbH
Marienstraße 1
66606 St. Wendel
Amtsgericht
Saarbrücken
HRB 16791

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG Strom (Stand 01.01.2014)

1 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

1.1 SSW benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden. Dann erhält der Kunde von SSW eine Bestätigung mit Abschlussplan.
1.2 Der Energieliefervertrag kommt mit Vertragsabschluss zustande. Wenn der Auftrag des Kunden bis zum 15. eines Monats bei SSW eingegangen ist, beginnt die Energielieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energieliefervertrag an der betreffenden Verbrauchsstelle vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

2 Lieferantenwechsel, Wartungsdienste

2.1 SSW wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
2.2 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3 Preisänderungen

3.1 Im Strompreis sind folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 Strom-NEV-Umlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

3.2 Preisänderungen durch SSW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SSW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. SSW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensteigerungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SSW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Salderung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.3 SSW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SSW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SSW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.5 Ändert SSW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierfür wird SSW den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SSW soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 14.1 bleibt unberührt.

3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 **Bonitätsauskunft** SSW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. SSW wird in diesem Fall Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden weitergeben. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann SSW den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

5 **Ableseung der Messeinrichtung** SSW ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die SSW vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. SSW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann eine Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf SSW den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ableseung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von SSW den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungsstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

6 Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

6.1 SSW ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt SSW, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.

6.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung von SSW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SSW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.2 und 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7 Abrechnung und Aufrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von SSW festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von SSW bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. SSW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird SSW die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an SSW mitteilen. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

7.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.

7.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SSW angegebenen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.5 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SSW nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

8 **Verzug** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SSW, wenn SSW erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

9 Unterbrechungen bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

9.1 SSW ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung vor der Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist SSW berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. SSW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer

Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SSW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzulagen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beantragt.

10 Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

10.1 SSW und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werkstage im Voraus angekündigt.

9.3 SSW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z.B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen, wenn ihm insoweit ein Verschulden trifft.

10 Vertragsänderungen

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1970), in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I, S. 1738) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. 2006 I, S. 2391) jeweils in der Fassung vom 30. April 2012 (BGBl. 2012 I, S. 1002) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für SSW unzumutbar werden, ist SSW berechtigt, die Ziffern 1, 3 bis 9, 13, 14 und 17 dieser AGB entsprechend anzupassen.

10.2 SSW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 10.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SSW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

10.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn SSW die Vertragsbedingungen ändert.

10.4 SSW ist berechtigt, sämtliche Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Bei Übertragung des Vertragsverhältnisses wird SSW den Kunden rechtzeitig von einer Übertragung in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden, kann er das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist ab Zugang der Übertragungsmittel fristlos kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum Tag der Übertragung, gilt dies als Einverständnis zur Vertragsübernahme. Auf diese Umstände und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen wird SSW den Kunden in der Übertragungsmittel gesondert hinweisen.

11 **Datenschutz** SSW oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. SSW nutzt die Kundendaten, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit unter Angabe des Stichwortes „Datenschutz“ gegenüber SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstraße 1, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/902-555, Fax: 06851/902-512, E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de zu widersprechen.

Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

12 **Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SSW von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SSW gemäß Ziffer 9 beruht. SSW wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie SSW bekannt sind oder von SSW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13 **Haftung** Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 12 Satz 1 haftet SSW nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 12 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt SSW dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

14 Laufzeit und Kündigung

14.1 a) Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von SSW mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

b) Bei Verträgen mit Preisgarantie ist SSW erstmals zum Ablauf der Preisgarantiefrist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zu kündigen, danach zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung. Von dem Kunden kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

c) Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.5, 14.2, 14.3 und 14.4 bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 a) und b) unberührt.

14.2 SSW ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 9.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB ist SSW zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 9.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

14.3 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

14.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

14.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

15 **Umfang der Belieferung** SSW ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energieliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange SSW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

16 **Vertragspartner** SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel. Service-Telefon: 06851/902-555, Service-Fax: 06851/902-512, E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de

17 **SSW Kundenservice** SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel, Tel.: 06851/902-555, Service-Fax: 06851/902-512, E-Mail: info@stadtwerke-st-wendel.de.

Rufen Sie uns an unter 06851/902-555 und sichern Sie sich den Schläue-Stromer Energie-Ratgeber oder eine persönliche Beratung. Weitere Informationen zu Anbietern von Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie deren Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BIE) geführten Anbieterliste im Internet unter www.bfee-online.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon-Hotline Mo. - Do.: 09.00 – 15.00 Uhr, Fr. 09.00 – 12.00 Uhr, T 030 22480 – 500, F 030 22480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

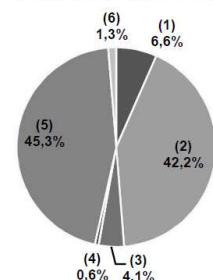
Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann von Haushaltskunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens schriftlich kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist SSW gesetzlich verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. T 030 27 57 240 – 0, F 030 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Kennzeichnung der Stromlieferung 2016

Stromkennzeichnung gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005 geändert 2017

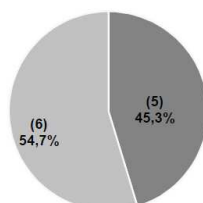
■ (1) Kernkraft ■ (2) Kohle ■ (3) Erdgas ■ (4) sonst. Fossile Energieträger ■ (5) erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG ■ (6) sonst. Erneuerbare Energien

Gesamtstromlieferungen SSW



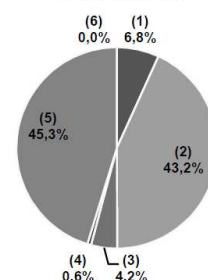
Co₂-Emissionen: 575 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

SSW-Ökotarif Wasserkraft



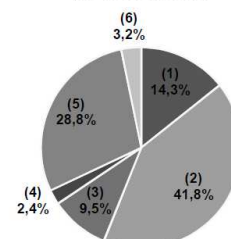
Co₂-Emissionen: 0 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energiemix SSW



Co₂-Emissionen: 589 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Stromerzeugung in Deutschland

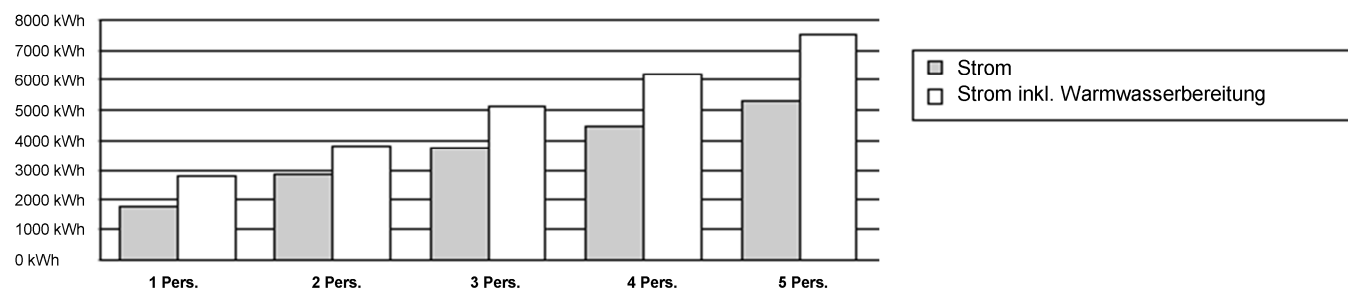


Co₂-Emissionen: 471 g/kWh
Radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh

Vergleichsdaten zum durchschnittlichen Jahresverbrauch

Ob Single oder fünfköpfige Familie – nachstehend sehen Sie, wie viel Energie ein Haushalt vergleichbarer Größe im Durchschnitt jährlich verbraucht. Bitte beachten Sie, dass Ihr persönlicher Energieverbrauch von zahlreichen Faktoren abhängt: Ist die Dachisolierung in Ihrem Zuhause ausreichend? Haben Sie die Fassade wärmegeämmt? Sind die Fenster mit Isolierverglasung versehen? Ist die Heizung energieeffizient? Die Stadtwerke St. Wendel bietet Ihnen eine individuelle Energieberatung, mit der Sie nachhaltig Ihren Geldbeutel und zugleich die Umwelt schonen. Rufen Sie uns an unter 06851 / 902-555 und sichern Sie sich den Schlaue-Stromer Energiespar-Ratgeber oder eine persönliche Beratung. Alternativ können Sie sich natürlich auch gerne bei einer Verbraucherzentrale mit Energieberatung ganz in Ihrer Nähe informieren.

Durchschnittlicher Strom-Jahresverbrauch



Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (SSW – Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel), telefonisch (06851 / 902-555) oder per E-Mail (info@stadtwerke-st-wendel.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn. Telefon-Hotline Mo. - Do.: 09.00 – 15.00 Uhr, Fr. 09.00 – 12.00 Uhr. T 030 22480 – 500, F 030 22480 – 323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Haushaltskunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens schriftlich kontaktiert wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist SSW gesetzlich verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. T 030 27 57 240 – 0, F 030 27 57 240 – 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel, Telefon 06851 / 902-555, Telefax 06851 / 905-512, E-Mail info@stadtwerke-st-wendel.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas bzw. Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an

SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG
Marienstraße 1
66606 St. Wendel

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen
Erdgas- bzw. Stromliefervertrag

Kunden-Konto

bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des/der Kunden

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer für Rückfragen

Ort, Datum

x

Unterschrift des/der Kunden